



**Mag. Ruth und Johannes Ebner,  
Prandegg 10/2, 4293 Schönau im Mühlkreis;  
Pflanzenkläranlage für 16 EW auf Grst.Nr. 1810,  
KG 41216 Prandegg, Gemeinde Schönau i.M.,  
mit zwei bepflanzten Bodenfiltern als  
Haupt- und Nachreinigungsstufe und  
anschließender Zusickerung zu einem  
Zubringer des Großwegerergrabens –  
*Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung***

Geschäftszeichen:  
BHFRWa-2022-420830/6-FA

Bearbeiter/-in: Andrea Fischer  
Tel: 07942 702-62513  
Fax: 07942 702-262 399  
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 24.05.2022

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 23.03.2022 ersuchte die JUNG & Partner GmbH, Am Winterhafen 1, 4020 Linz, im Auftrag von Frau Mag. Ruth und Herrn Johannes Ebner, Prandegg 10/2, 4293 Schönau im Mühlkreis, unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Pflanzenkläranlage für 16 EW auf Grst.Nr. 1810, KG 41216 Prandegg, Gemeinde Schönau im Mühlkreis, bestehend aus einer Dreikammerfaulanlage zur Vorklärung und zwei bepflanzten Bodenfiltern als Haupt- und Nachreinigungsstufe mit anschließender Zusickerung der gereinigten, häuslichen Abwässer zu einem Zubringer des Großwegerergrabens.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort der Zusammenkunft</b>	
Beim Wohnobjekt Prandegg 10/2, 4293 Schönau im Mühlkreis	
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>
Dienstag, 7. Juni 2022	ca. 10:45 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

Für das dezentral gelegene Wohnobjekt Prandegg 10/2, 4293 Schönau im Mühlkreis, ist die Errichtung und der Betrieb einer Pflanzenkläranlage auf Grst.Nr. 1810, KG 41216 Prandegg, Gemeinde Schönau im Mühlkreis, samt dazugehöriger Anlagenteile auf Grst.Nr. 1816, 1820/1, 4020/4 und 1810, alle KG 41216 Prandegg, zur Abwasserreinigung vorgesehen. Derzeit werden die anfallenden Abwässer in einer Senkgrube gesammelt und in weiterer Folge auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

Nunmehr sollen die häuslichen Abwässer in einer Menge von 16 EW (0,96 kg BSB<sub>5</sub>/d; 1,92 kg CSB/d) mit max. 0,07 l/s bzw. max. 2,40 m<sup>3</sup>/d einer dem Stand der Technik entsprechenden Naturkläranlage zur Abwasserreinigung zugeführt werden. Im Detail werden lt. Projekt die Abwässer zuerst in einer Dreikammerfaulanlage vorgereinigt, danach einem bepflanzten Bodenfilter als Hauptreinigungsstufe (64 m<sup>2</sup>) zugeführt sowie über einen zweiten bepflanzten Bodenfilter nachgereinigt (16 m<sup>2</sup>) und anschließend über einen Humuskörper zu einem Zubringer des Großwegerergrabens zugesickert.

Die näheren Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt vom März 2022 zu GZ 178A3350	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 07:30 bis 12:00 Uhr
	Dienstag 07:30 bis 17:00 Uhr
Gemeindeamt Schönau im Mühlkreis	während der Zeit des Kundenverkehrs

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Schönau im Mühlkreis
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh\\_freistadt.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm) (Amtstafel)

kundgemacht.

### **Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19:**

**Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Bestimmungen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.**

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.**

#### **Hinweise:**

**Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:**

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (AVG)

**§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG) in der geltenden Fassung**

§§ 9, 12 - 15, 21, 32 ff, 50, 72, 98, 102, 105, 107 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung

#### **Hinweis für die Gemeinde:**

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen sowie

- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau

Andrea Fischer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-fr.post@ooe.gv.at](mailto:bh-fr.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-freistadt.gv.at](http://www.bh-freistadt.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm).